



Wichtige Informationen für Eltern zum Kinderschutzkonzept unseres Trägers

Kindergärten NordOst – Eigenbetrieb von Berlin

Stand 24.05.19

Sehr geehrte Eltern

Dem Kinderschutzkonzept unseres Trägers liegt eine intensive Auseinandersetzung mit aktuellen fach-, und gesellschaftspolitischen Anforderungen und der Alltagspraxis in Kindergärten zu Grunde. Viele Fachkräfte haben wesentlich an diesem Kinderschutzkonzept mitgewirkt.

Ein wichtiger Arbeitsschritt war und ist, dass sich unsere Teams mit diesem Kinderschutzkonzept in differenzierten Debatten inhaltlich auseinandersetzen. Mit Hilfe dieses Konzepts wird erneut die Sicherung des Wohls von allen Kindern in den Focus des alltäglichen Lebens in unseren Kindergärten gerückt. Unsere Fachkräfte tragen dabei eine wesentliche Verantwortung zur Umsetzung des Auftrages nach § 8a SGB VIII. Eltern sind in diesen Prozessen die wichtigsten Partner*innen unserer Fachkräfte.

Sie können mit Ihren Anmerkungen, Hinweisen und Kritiken unsere Fachkräfte bei ihrer Arbeit unterstützen. Ihre Kinder sollen eine frohe und gute Kindheit erleben können! Lassen Sie uns gemeinsam dafür Sorge tragen, dass Kindergärten sichere, angenehme Orte sind, an denen sich Ihre Kinder wohlfühlen und gut entwickeln können!

Michael Witte

Pädagogischer Geschäftsleiter

Inhalt

1. Kinderschutz- Begriffe und Ziele für die Arbeit unserer Fachkräfte in den Kindergärten
2. Trägerverantwortung
3. Aufgaben unserer Fachkräfte zur Prävention und bei Anlass zur Sorge
4. Verantwortung der Leitung des Kindergartens
5. Die Kinderschutzverantwortlichen der Kindergärten
6. Partizipation und Beschwerdemanagement
7. Flussdiagramm zur Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und bezirklichem Jugendamt/ Gesundheitsamt
8. Rechtliche Grundlagen
9. Quellen

1. Kinderschutz- Begriffe und Ziele für die Arbeit unserer Fachkräfte in den Kindergärten

Unsere Kindergärten sind vielfältige, interessante Lebens- und Lernorte für Kinder. Durch die Erfahrungen und Erlebnisse im Kindergarten werden Kinder vom ersten Tag an in ihrer Entwicklung und in ihrem Wohlbefinden gefördert. Die Bildung, Erziehung und Betreuung in der Familie kann im Kindergarten vielfältig einbezogen und pädagogisch ergänzt werden.

Grundorientierung unserer Fachkräfte in ihrer alltäglichen Arbeit ist die Sicherung des Wohls jedes Kindes. Zielgerichtet werden dabei von allen unseren Fachkräften die Grundbedürfnisse und Rechte der Kinder und Eltern in den Mittelpunkt ihres Handelns gerückt.

Kinder erfahren im Kindergarten Respekt und Wertschätzung. Sie werden von unseren Fachkräften als aktive, soziale, sinnliche, kompetente Menschen wahrgenommen und an Entscheidungen entsprechend ihrer Entwicklung gezielt beteiligt. (vgl.: BBP, S. 9-23)

Um das körperliche, seelische, geistige und soziale Wohl der Kinder im alltäglichen Leben des Kindergartens in den Fokus zu rücken, schafft jedes Team eines Kindergartens eine Beziehungskultur mit allen Beteiligten, die wesentlich durch offene Dialoge gekennzeichnet ist.

Frühzeitig werden Eltern von unseren Pädagoginnen und Pädagogen auf Entwicklungsrisiken und Gefährdungsaspekte bei den Kindern aufmerksam gemacht. So können Eltern mit ihren Ressourcen wahrgenommen und unterstützt werden. Wenn es erforderlich erscheint oder gewünscht wird, wird Eltern und Kindern präventive Hilfe angeboten.

Der Begriff „Kinderschutz“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Er umfasst zunächst staatliche Gesetze, Maßnahmen und Hilfsangebote im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Kindergärten haben zuvorderst einen präventiven Auftrag.

Kindern Schutz in ihrer Entwicklung zu ermöglichen, bedeutet für unsere Fachkräfte, **zielgerichtet dafür Sorge zu tragen, dass**

- immer das individuelle Kind in seiner konkreten Lebenssituation beachtet und wahrgenommen wird,

- „...geeignete Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen getroffen werden, die Kinder vor Gefahren, vor unangemessener Behandlung und Betreuung, vor Übergriffen und Ausbeutung, vor Verwahrlosung und Misshandlung, vor Krankheit und Armut auch in Kindergärten geschützt werden.“ (vgl. UN-Kinderechtskonvention, Artikel 19),
- für Kinder und Eltern im Kindergarten Möglichkeiten der **Beschwerde** in persönlichen Angelegenheiten geschaffen sind,
- alle Fachkräfte eines Kindergartenteams im Sinne einer **Verantwortungsgemeinschaft** das s.g. Wächteramt des Staates wahrnehmen, (vgl. GG Artikel 6 (2)),
- alle Kolleginnen/Kollegen im Team geeignete Verfahren bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung kennen, anwenden und die dafür im Land Berlin empfohlenen Materialien nutzen.

Jede Pädagogin und jeder Pädagoge eines Teams hat die Pflicht zur Hilfeleistung!

Wenn unsere **Fachkräfte** im Kontakt mit Kindern und Sorgeberechtigten Signale/Hinweise auf Risiken und Gefährdungen des Kindeswohls wahrnehmen, **sind sie verpflichtet, zeitnah ihrem Schutzauftrag** bei Kindeswohlgefährdung **nach § 8a SGB VIII** (siehe Teil C) **nachzukommen**.

„Eine **Gefährdung des Kindeswohls** liegt dann vor, wenn die **begründete Besorgnis besteht, dass bei Nichteingreifen das Wohl des Kindes beeinträchtigt wird oder eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr besteht, dass sich bei der weiteren Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.**“
(OLG Köln 30.09.2003)

Die Sicherung des Kindeswohls ist Teil der Qualität der pädagogischen Arbeit jedes Kindergartens.

Im Konzept der Einrichtungen ist der Kinderschutz der Fachkräfte, insbesondere die konkrete Verfahrensweise bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, differenziert abgebildet. Die Ziele und Inhalte der Kinderschutzarbeit des Teams werden den Eltern transparent gemacht und gezielt erläutert. Ein regelmäßiger Austausch dazu fördert das Vertrauen und hilft, Missverständnisse zu klären.

2. Trägerverantwortung

- Die Geschäftsleitung, die Bereichsleitung und die Kita-Beratung unterstützen alle Fachkräfte bei der Prävention im Kinderschutz gezielt durch geeignete, jährliche Fortbildungsangebote. Darüber hinaus wird auf Anfrage unserer Fachkräfte, Beratung, Supervision und/oder Coaching in entsprechenden Einzelfällen ermöglicht.
- In unseren Kindergärten ist dafür gesorgt, dass die **Rechte von Kindern in den Konzepten der Kindergärten verankert** sind und diese den Kindern im Kindergartenalltag in geeigneter Weise vermittelt werden.
- **Der Träger hat dafür zu sorgen**, dass in allen unseren Kindergärten „...die Beteiligung von Kindern gesichert ist und Kinder die Möglichkeit haben, sich bei einer Person ihres Vertrauens zu beschweren,...“: Aus: „Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Träger öffentlich geförderter Kindertageseinrichtungen im Land Berlin“, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, 2017
- **Die Geschäftsleitung informiert die Kita-Aufsicht unverzüglich, wenn Ereignisse oder Entwicklungen eintreten, die das körperliche, seelische und geistige Wohl von Kindern in Institutionen beeinträchtigen. Das betrifft insbesondere den grenzwahrenden Umgang mit Kindern durch Fachkräfte und andere betriebserlaubnisrelevante Aspekte (§ 45 SGB VIII).**

Diese „Erstmeldung“ der Geschäftsleitung unseres Trägers an die Kita-Aufsicht enthält Informationen dazu, *was, wann, wo, sich mit welchen Beteiligten ereignet hat und welche*

Maßnahmen sofort eingeleitet wurden. Darüber hinaus wird der Kita-Aufsicht zeitnah eine Stellungnahme des Trägers zu dem Ereignis mitgeteilt. (vgl.: Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes..., Bundesarbeitsgemeinschaft der Landes-jugendämter, 2013, S.13).

- Bei allen einzustellenden bzw. beschäftigten Personen für/in Kindergärten wird das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetz geprüft.
- Für entsprechende Verfahrensabläufe im Kinderschutzfall nach § 8a SGB VIII stellt unser Träger den Pädagoginnen und Pädagogen geeignete Handlungsempfehlungen zur Verfügung.
- Die Bereichsleitung und die Kita-Beratung sorgen dafür, dass bei der Dokumentation eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung die Fachkräfte entsprechende Vorgaben/Richtlinien des Landes Berlin einhalten.
- Die Geschäftsleitung vereinbart Kooperationen mit geeigneten Trägern und/oder Fachexpertinnen/Fachexperten zum Kinderschutz.

3. Aufgaben unserer Fachkräfte zur Prävention und bei Anlass zur Sorge

- Die Umsetzung der **UN-Kinderrechtskonvention** in unseren Kindergärten ist grundlegende Aufgabe für alle Fachkräfte unserer Kindergärten.
- Präventiver Kinderschutz muss hier ermöglichen, dass jedes Kind seine Individualität entfalten kann, Freude mit anderen erlebt und immer wieder mit positiver Begleitung durch die Fachkräfte seinen eigenen Lernthemen nachgehen kann.
- **Ziel der Prävention durch unsere Fachkräfte ist, das Gefühl der Selbstwirksamkeit bei allen Kindern zu stärken und deren Resilienz gezielt zu fördern.**
- Kinder haben ein Recht auf Erwachsene, denen sie vertrauen können, ein Recht auf wohlwollende Zuwendung und Nähe sowie auf Freiräume und professionelle Distanz. Diese Verantwortung ist gerade dann aufmerksam wahrzunehmen, wenn die Situation des Kindes Anlass zur Sorge gibt.
- Kinder werden im Alltag von unseren Pädagoginnen/Pädagogen gezielt ermuntert, sich aktiv zu beteiligen. Sie werden selbstverständlich beim Spielen, beim Essen, beim Ruhen/ Entspannen, bei Übergängen sowie in Projekten zu eigenen Entscheidungen herausgefordert und wohlwollend ermutigt, ihren eigenen Bedürfnissen nachzugehen (vgl. dazu Berliner Bildungsprogramm S. 38 und folgende).
- Die persönliche Situation von Kindern und ihre Intimsphäre müssen auch im Kindergarten von allen Fachkräften respektiert werden! Dabei ist die Erziehungspartnerschaft, insbesondere die Abstimmung mit den Eltern, unerlässlich! (vgl.: BBP, ab S. 49).
- Kinder und Eltern haben stets die Möglichkeit, Bedürfnisse, Wünsche, und Kritik zu äußern. Eltern sind die persönlichsten Interessenvertreter ihrer Kinder und werden respektiert. **Anregungen und kritische Mitteilungen von Eltern werden gezielt aufgenommen. Ggf. werden pädagogische Vorgehensweisen, Methoden oder Inhalte verändert, wenn das im Interesse des Kindeswohls ist.**

Zeigen Kinder durch verbale und nonverbale Äußerungen oder gar durch Rückzug ihre individuellen Grenzen gegenüber Fachkräften auf, müssen diese Kinder von den Erwachsenen Respekt und Wertschätzung erfahren können! Dann sollte mit sensibler Distanz und Vorsicht von den Fachkräften darauf geachtet werden, dass diese Grenze nicht überschritten wird.

- Beteiligungsformen für Kinder und Eltern sind als demokratische Regeln und Rituale in den Kindergartenalltag integriert
- Damit Kinder in unseren Kindergärten ihre Rechte hinreichend wahrnehmen können und vor Grenzverletzungen geschützt werden, erarbeitet jedes Team einen sog. „**Verhaltenskodex für**

einen grenzwahrenden Umgang mit Kindern“. Dieser Verhaltenskodex muss von allen Fachkräften verbindlich eingehalten werden, sowie den Kindern und Eltern transparent gemacht und erklärt werden.

- Unsere Fachkräfte müssen Eltern regelmäßig zu Schutzkonzepten und zu Möglichkeiten der Prävention von Gewalt, insbesondere auch der Kinder untereinander, informieren.

Die Fachkräfte unserer Kindergärten bieten frühzeitig gezielt Hilfe und Unterstützung an, wenn Eltern Fragen zur Bildung und Erziehung, zur Entwicklung ihrer Kinder haben oder Hilfebedarf signalisieren, bzw. sie müssen auf eine Inanspruchnahme von Hilfen der Eltern hinwirken, wenn Kinder gefährdet sind. (vgl.: § 8a SGB VIII)

- Jedes Kindergartenteam erarbeitet **sexualpädagogische Leitlinien**, die mit allen Eltern abgestimmt werden.
- Pädagoginnen und Pädagogen unserer Kindergärten sind **vernetzt mit dem Jugendamt sowie mit Trägern und Fachkräften in der Region**. Das betrifft insbesondere familienunterstützende Angebote wie etwa Erziehungsberatung, psychologische Begleitung, Kinderarztpraxen, Logopädie u. a.
- Werden den Fachkräften unserer Kindergärten sog. *gewichtige Anhaltspunkte* für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so haben diese zeitnah das *Gefährdungsrisiko* im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Eltern/Personensorgeberechtigten und soweit möglich das Kind einzubeziehen. Es sei denn, hierdurch wäre der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt.
- Jede Pädagogin und jeder Pädagoge unserer Kindergärten ist verpflichtet, bei der Abschätzung des *Gefährdungsrisikos* immer eine **insoweit erfahrene Fachkraft** hinzuzuziehen. (vgl.: § 8a SGB VIII). Das kann im Einzelfall durch die Kita-Beratung, durch die Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter, durch fachkundige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Jugendämter oder unserer Kooperationspartner vom *Kinderschutz-Zentrum Berlin* oder von *Kind im Zentrum* erfolgen.
- Bei einem konkreten Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung, der durch eine Fachkraft festgestellt wird und/oder durch Dritte der Leitung mitgeteilt wird und der, aufgrund der gemeinsamen Einschätzung durch die Fachkräfte, die Beteiligung des Jugend- und/oder Gesundheitsamtes dringend erforderlich macht, werden die Eltern des Kindes unverzüglich informiert. Eine Schweigepflichtentbindung der Sorgeberechtigten ist in der Regel erforderlich, wenn Mitteilungen durch Pädagog*innen an das Jugendamt ergehen
- Sind Eltern, bei einer akuten Gefährdung des Wohls ihres Kindes, nicht bereit oder nicht in der Lage, die erforderlichen Hilfen für ihr Kind zu erbringen und/ oder zu organisieren, kann die Leitung des Kindergartens auch ohne Schweigepflichtentbindung das zuständige Jugendamt informieren und um Hilfe bitten.
- Zu Gefährdungen und Verdachtsfällen erfolgt zeitnah eine Dokumentation. Es gelten dabei die Grundsätze des Datenschutzes.

4. Verantwortung der Leitung des Kindergartens

Die Kita-Leitung sorgt dafür, dass ein **Kinderschutzkonzept** als Bestandteil der pädagogischen Konzeption gemeinsam im Team formuliert, mit den Eltern besprochen und regelmäßig aktualisiert wird. In diesem Konzept sind:

- sowohl Elemente des präventiven Kinderschutzes,
- als auch die Verantwortung der Fachkräfte des gesamten Teams bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung,
- die Regeln für einen grenzwahrenden Umgang mit Kindern,

- ein verbindliches Verfahren für den Umgang mit Beschwerden
- sowie Hinweise für den Datenschutz festgelegt.

Die Leitung achtet gezielt darauf, dass ggf. **fachliche** Fehler wie reaktives Handeln von Fachkräften unter Druck, reflexhafter Aktionismus, Kooperationsdefizite oder unklare Ziele für den Hilfeprozess vermieden bzw. korrigiert werden. Dafür werden mit den Fachkräften im Team bedarfsorientiert Fallbesprechungen und kollegiale Beratung organisiert.

Die Leitung hat immer die Fallhoheit bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung! Sie ist in Absprache und im Einvernehmen mit den Fachkräften des Kindergartens direkte Ansprechpartnerin für Fachkräfte des Jugend- und Gesundheitsamtes und koordiniert im Kindergarten den Fallverlauf.

Die Leitung ist verantwortlich dafür, dass ein sog. „Verhaltenskodex für einen grenzwahrenden Umgang mit Kindern“ von den Fachkräften für ihr Verhalten im Alltag formuliert und zielgerichtet angewendet wird. Im kollegialen Austausch wird im Team dieser Verhaltenskodex und dessen praktische Umsetzung mindestens jährlich und Situationsabhängig reflektiert und ggf. ergänzt.

Bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex durch einzelne Fachkräfte werden durch die Leitung zeitnah geeignete Maßnahmen festgelegt, um den Schutz der Kinder zu gewährleisten.

Auch das Verhalten der Fachkräfte bei der Begleitung der Kinder in Konfliktsituationen sollte klar miteinander geregelt und mit den Eltern abgestimmt sein. Dies gilt auch dann, wenn Kinder Konflikte untereinander haben.

Jede Leitung *trägt Verantwortung* dafür, dass *geeignete, transparente Beschwerdeabläufe im Haus festgelegt sind und regelmäßig Beschwerden ausgewertet und evaluiert werden.*

Die Kita-Leitung trägt Verantwortung für die Vernetzung des Kindergartens zum Thema Kinderschutz mit fachkundigen Beratungsstellen und Experten. Sie arbeitet mit dem Träger, den Jugendämtern, Kinder- und Jugendschutzvereinen zusammen bzw. organisiert oder ermöglicht den Fachkräften der Kita die entsprechende Zusammenarbeit.

5. Die „Kinderschutzverantwortlichen“ der Kindergärten

Die Leitung sorgt dafür, dass sich eine Fachkraft des Teams durch Fortbildung/regionale Vernetzung zur/zum Kinderschutzverantwortlichen des Kindergartens qualifiziert. Die Leitung unterstützt diese Fachkraft in geeigneter Weise. Dazu werden jährlich mit dieser Fachkraft im Team konkrete Aufgaben und Schwerpunkte vereinbart.

In Dienstberatungen und Teambesprechungen initiieren die „Kinderschutzverantwortlichen“ unserer Teams mit den Kolleginnen/Kollegen Fachaustausch, Fachgespräche und Fortbildung.

Sie regen zeitnah kollegialen Austausch zu konkreten Einzelfällen im Team an und sensibilisieren ihre Kolleginnen/Kollegen für „gefährdende“ Aspekte in der alltäglichen Arbeit (s. Anlage 1).

Sie sind vertrauensvolle Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner für ihre Kolleginnen/Kollegen nach dem „Vier-Augen-Prinzip“. Sie bieten sich den Kolleginnen/Kollegen gezielt zum Mitdenken, zur Unterstützung bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an.

Die für Kinderschutz verantwortlichen Kolleginnen/Kollegen können unterstützend wirken bei der Vorbereitung und Durchführung schwieriger Elterngespräche.

Durch eigene, jährliche Fortbildung zum Thema Kinderschutz, Teilnahme an Fachtagen, Intervention u. ä. tragen sie Themen als Multiplikatorinnen/Multiplikatoren in ihre Teams und regen ein „Fehlermanagement“ an.

Sie vernetzen sich im Sozialraum des Kindergartens/Bezirktes und informieren ihr Team über geeignete Kooperationspartner und deren Angebote.

6. Partizipation und Beschwerdemanagement

„Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird bereits in vielerlei Zusammenhängen praktiziert. Beteiligung darf allerdings nicht beliebig sein, wenn sie Kinder und Jugendliche und ihre Anliegen ernst nimmt.“ (Aus: Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, S. 6)

Konkret geht es bei der hier gemeinten Beteiligung um kindgerechte Mitsprache und Mitwirkung, Mitbestimmung und Selbstbestimmung von Kindern und deren Eltern. Deren Kompetenzen zu stärken und Ressourcen einzubeziehen, ermöglicht Vielfalt im Kindergarten.

Geeignete Formen für Beteiligung von Kindern und Eltern in unseren Kindergärten sind u. a. der begleitende Dialog mit Kindern, der „Morgenkreis“, Befragungen, die Kita-Verfassung, der Kinderrat, Kinderkonferenzen, Gruppenräte, gemeinsame Aktionen und Rituale, Abstimmungsverfahren jeder Art, Gremien, Nutzung geeigneter Medien und Dokumentationsformen,...Einbeziehung des Umfeldes.

Ziele für unsere Fachkräfte bei der Beteiligung von Kindern und Eltern sind:

- Vorhaben und Prozesse im Kindergarten durch alltagsintegrierte Sprache, Bilder, Symbole, Fotos, Briefe,...transparent zu machen,
- Klare, gleichberechtigte Entscheidungsspielräume, Regeln und Rituale miteinander zu verhandeln und zu klären,
- Kinderrechte durch geeignete Methoden und Materialien lebendig erfahrbar zu machen,
- Ressourcenorientiert zu arbeiten, um die Selbstorganisation und die Selbstverwirklichung auch der Kleinsten zu ermöglichen,
- demokratisches Lernen zu gewährleisten,
- Kindern und Eltern Vertrauen und Hilfe anzubieten,
- **Zufriedenheit und Wohlbefinden bei Kindern und Eltern zu ermöglichen.**

In unseren Kindergärten ist es erwünscht, dass Kinder und Eltern stets ihre vielfältigen Bedürfnisse, Wünsche, Interessen und Kritik äußern.

Kinder „beschweren“ sich im Alltag des Kindergartens auf vielfältigste Weise durch Mimik und Gestik, durch ihre Körperbewegungen, durch ihr Handeln und Verhalten, ihre Laute und Worte, manchmal auch durch Rückzug, Schreien oder Weinen. Hier brauchen unsere Fachkräfte viel Sensibilität um die „individuellen Beschwerdezeichen“ der Kinder richtig zu deuten.

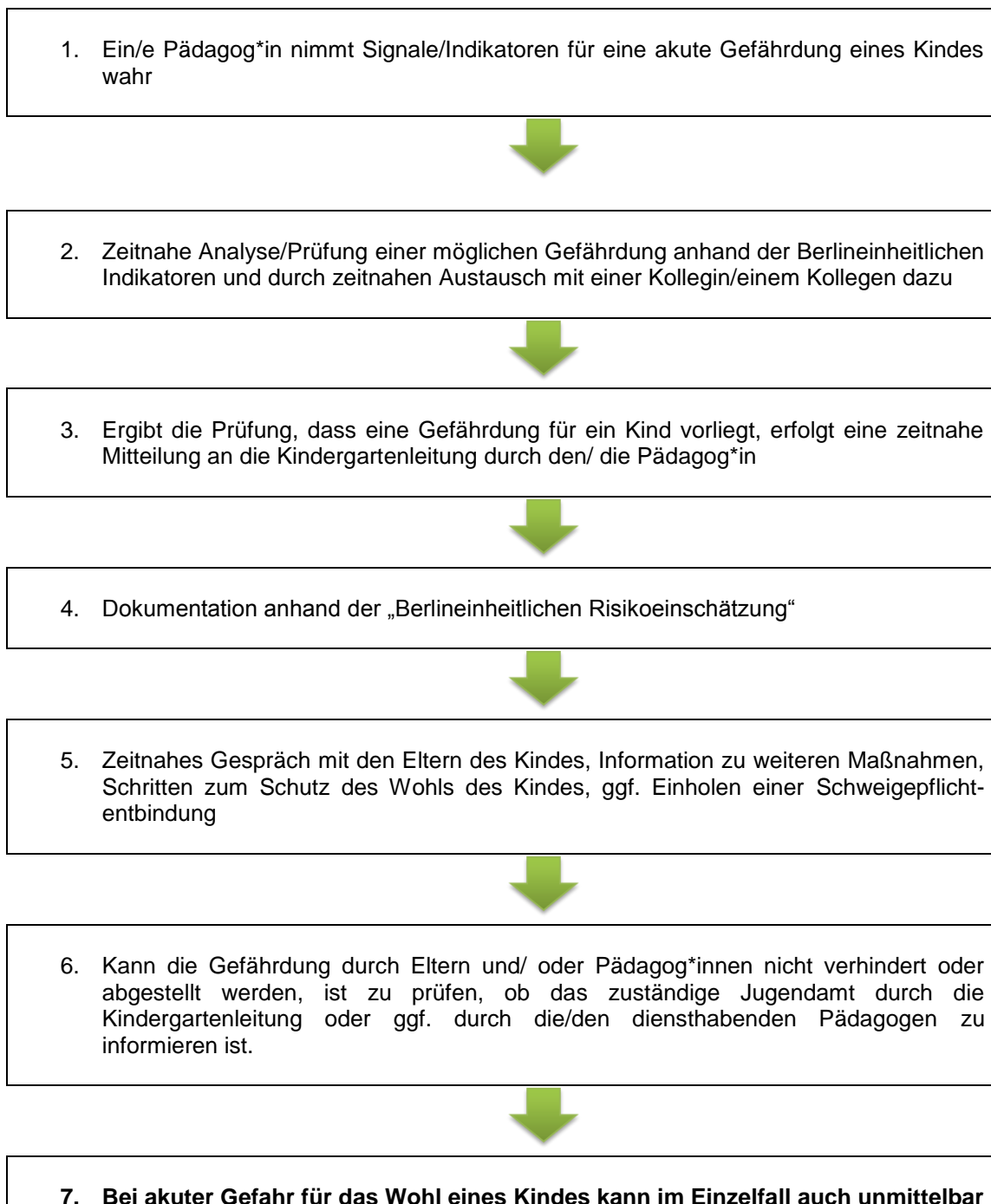
Gezielte Beobachtungen durch unsere Fachkräfte, Nachfragen bei den Kindern und Rücksprachen mit den Eltern können helfen, die Äußerungen von Kindern besser zu verstehen und/oder ihnen geeignete, individuelle Angebote zu machen.

Innerhalb unserer Kindergärten ist durch unsere Fachkräfte dafür gesorgt, dass Kinder und Eltern ihre Beteiligungsrechte und die *Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner* (Beschwerdeannahme) bei Beschwerden kennen und jederzeit nutzen können.

Können Beschwerden von Kindern und Eltern im Rahmen eines Dialoges oder durch geeignete Maßnahmen im Kindergarten nicht geklärt/gelöst werden, können sich Kinder und Eltern direkt an die zuständige Bereichsleitung des Trägers wenden.

Kinder befinden sich im Kindergarten in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis gegenüber den Erwachsenen. Diese Machtpositionen der Fachkräfte müssen alle Kolleginnen/Kollegen im Team immer wieder reflektieren.

7. Flussdiagramm zur Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und bezirklichem Jugendamt/Gesundheitsamt



das zuständige Jugendamt oder der Kindernotdienst angerufen werden, und die Eltern werden danach sofort informiert!

8. Rechtliche Grundlagen

- Grundgesetz Artikel 1 und 6
- UN-Kinderrechtskonvention
- § 8a SGB VIII
- BGB § 1631 Personensorge
- BGB § 1666 Gefährdung des Kindeswohls
- SGB VIII u. a. §§ 1,2,8,8a,22,45,47, 62
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Bundeskinderschutzgesetz

9. Quellen

„Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Träger öffentlich geförderter Kindertageseinrichtungen im Land Berlin“, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, 2017

Berliner Bildungsprogramm für Kitas und Kindertagespflege, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, Berlin 2014

„Beschwerden erlaubt!“ 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Freie Universität Berlin; Arbeitsbereich Sozialpädagogik, 2013

„Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe“, Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2013

„Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen“, Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2016

Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII“, Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, Fassung 2013

„Kinder fördern und schützen!“ Handlungsleitfaden der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin

„Kinderschutz in der Kita“, Jörg Maywald, Reihe Fachwissen Kita, Verlag Herder 2013